

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

10.001/36-Parl/84

Wien, am 17. August 1984

840/AB

An die
Parlamentsdirektion

1984 -08- 23

Parlament
1017 W i e n

zu 861/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 861/J-NR/84 betreffend Kinderversuche an der Wiener Universitätsklinik, die die Abgeordneten Mag. GUGGENBERGER und Genossen am 28. Juni 1984 an mich richteten, enthielt folgende konkrete Fragen.

1. Sehen Sie sich in der Lage, die Notwendigkeit von Menschenversuchen im Rahmen der Habilitationsforschung überprüfen zu lassen?
2. Kann man für Medizinische Ordinarien die Sonderregelung nach § 54 UOG aufheben, nach der ein Ordinarius nicht wie auf den übrigen Fakultäten abwählbar ist?

Ich beehre mich, diese Fragen wie folgt zu beantworten:

ad 1.:

Einleitend darf darauf verwiesen werden, daß es keine spezifische "Habilitationsforschung" gibt, sondern daß auch Forschungsarbeiten im Rahmen der Abfassung einer Habilitationsschrift den allgemeinen und besonderen Rechtsvorschriften unterliegen, die für wissenschaftliche Forschung in Österreich Gültigkeit haben.

Auch der Begriff "Menschenversuche", der in der österreichischen Rechtsordnung in dieser Form nirgends vorkommt, ist zu unklar, um die gestellte Frage ohne weitere Erläuterungen beantworten zu können.

- 2 -

Art. 17 Abs. 1 des StGG garantiert die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre; dieser grundsätzlichen Forschungsfreiheit sind aber Grenzen durch andere Grundrechte gesetzt. Die Forschung findet ihre Schranken insbesondere an den Menschenrechten anderer, wobei Schwierigkeiten dort auftreten können, wo - wie z.B. im klinischen Bereich - offenbar Forschung und Praxis, d.h. ärztliche Behandlung und Therapie, zusammenfallen.

Es ist unbestritten, daß menschliche Eigenschaften und Verhaltensweisen in den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und Bearbeitung sein können. So bestehen z.B. keine Einwendungen dagegen, die Reaktionen auf bestimmte physische Belastungen, typische und atypische Verhaltensweisen, anatomische Besonderheiten, Fähigkeiten des Gedächtnisses etc. zu erforschen und auch zum Gegenstand von Versuchsreihen zu machen.

Im konkreten Fall wird aber durch die Verwendung des Begriffes "Menschenversuche" offenbar die Frage aufgeworfen, ob an einem Patienten, der seine Zustimmung - aus welchen Gründen auch immer - nicht gegeben hat oder gar nicht geben konnte, medizinische Versuche durchgeführt werden dürfen, die nicht ausschließlich oder zumindest in erster Linie dem Wohl des Kranken und seiner Heilung dienen.

Ich möchte diese Frage mit Entschiedenheit dahingehend beantworten, daß ein Patient in einer Klinik oder Krankenanstalt unter keinen Umständen Instrument der Forschung als Selbstzweck sein kann und darf, und zwar auch dann nicht, wenn man sich von diesen Forschungsergebnissen positive Resultate für andere oder künftige Patienten erwartet.

- 3 -

Dem steht freilich nicht entgegen, daß Erkenntnisse, die sich aus sachgerechter medizinischer Betreuung ergeben, für Forschungszwecke analysiert und bearbeitet werden dürfen.

Mit anderen Worten; das Interesse an der Gesundheit des Patienten steht ausnahmslos vor dem Interesse an wissenschaftlichen Erkenntnissen!

Des weiteren muß auf § 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes verwiesen werden, der den Arzt verpflichtet, jeden von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschiede der Person gewissenhaft zu betreuen, wobei er nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren hat.

Auch gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des KAG, wonach Pfleglinge nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaften ärztlich behandelt werden und besondere Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe nur mit Zustimmung des Pfleglings bzw. seiner gesetzlichen Vertreter durchgeführt werden dürfen, dienen dem Schutz vor medizinisch nicht indizierten Experimenten. Verstärkt wird der Schutz durch die Bestimmung des § 110 StGB, der eine Durchführung eigenmächtiger Heilbehandlung unter Strafe stellt. Des weiteren muß auf die vorbildlichen Bestimmungen des am 1. April 1984 in Kraft getretenen Arzneimittelgesetzes verwiesen werden, worin in den §§ 28-48 die Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine klinische Prüfung der Wirkung neuer Arzneimittel am Menschen unter der Einhaltung der Deklaration von Helsinki zulässig ist. Die darin angegebenen Schutzbestimmungen sind naturgemäß auch für alle klinischen Versuche am Menschen einzuhalten. Insbesondere ist auf § 44 hinzuweisen, in dem besondere Schutzbestimmungen für Minderjährige angeführt sind. Demnach dürfen an Kindern nur Arzneimittel geprüft werden,

die zum Erkennen, zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind. In § 44 Ziff. 4 wird festgelegt, daß die Einwilligung hiezu durch den Erziehungsberechtigten nachweislich erteilt werden muß und dieser durch einen Arzt über Wesen, Bedeutung, Tragweite und Gefahr der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die parlamentarische Anfragebeantwortung des Herrn Gesundheitsministers zu einer aus gleichem Anlaß gestellten parlamentarischen Interpellation und werde im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage ein Exemplar dieser meiner Anfragebeantwortung den Dekanen aller österreichischen Medizinischen Fakultäten übermitteln mit der Bitte um Stellungnahme bzw. Mitteilung ob die Praxis in den österreichischen Universitätskliniken mit diesen Grundsätzen übereinstimmt.

ad 2.:

Diese Frage bezieht sich auf keinen Gegenstand der Vollziehung des Gesetzes, konkret des Universitäts-Organisationsgesetzes, sondern ist zweifellos eine rechtspolitische Frage. Der Gesetzgeber hat 1975 im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über das Universitäts-Organisationsgesetz nach reiflicher Überlegung, die im § 54 normierte Sonderregelung getroffen. Sollte eine andere Regelung gewünscht werden, so würde es dem Gesetzgeber obliegen, nach nochmaliger Abwägung aller Aspekte die Rechtslage zu ändern.

